

Wichtige Verhaltensregeln für den Pandemie-Betrieb im Freibad Sprendlingen

Kundenerfassungsmanagement

Voraussetzung für die Teilnahmen am Badebetrieb ist eine vorherige Anmeldung. Die Anmeldung und Zahlung der Eintrittsgebühr soll **in erster Linie Online erfolgen**, um den berührungslosen Zahlungsverkehr herbeizuführen. Eine Datenerhebung ist nach der Corona-Verordnung zwingend erforderlich. Im Online-Verfahren erfolgt diese Datenerhebung als Nutzungs- und Zahlungsregistrierung, womit sie nur einmal erforderlich wird. Zusätzlich steht täglich ein kleines Kontingent an Vor-Ort-Tickets zur Verfügung. Im Rahmen dieser Ticketlösung müssen die Personalien bei jeder Nutzung hinterlegt werden, womit dieses Verfahren deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die Daten zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen, werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vollständig vernichtet.

Allgemeines zum Infektionsschutz

Der Betriebsablauf ist wegen der Infektionsgefahr durch SARS Co V-2 im Sinne der gesundheitserhaltenden Vorgaben folgendermaßen angepasst:

- Allgemein 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten. Auf der Liegewiese sind 2,00 Meter und im Schwimmerbecken 3,00 Meter Abstand zu wahren.
- Niesen und Husten in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge.
- Nicht ausspucken und Mund-Nasen-Schutz im Gebäude und beim Anstellen tragen. Auf dem Liegeplatz, dem Weg zum Schwimmbecken und im Becken, ist keine Maskenpflicht.
- Die Verkehrswege sind unbedingt entsprechend der Bodenmarkierungen, Pfeile, Beschriftungen und Absperrungen zu benutzen.
- Verstöße gegen die Vorgaben der Betriebsordnung bewirken einen sofortigen und endgültiges Schwimmbadverweis.
- Bei einem Schwimmbadverbot wegen Missachtung der Hygienevorgaben, ist das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt zu informieren.

Verhalten am und im Schwimmbecken

- Nur Eintritt zum Becken nach Freigabe durch die diensthabende Aufsicht am Becken. Die Anzahl der zugelassenen Personen je Becken ist begrenzt und wird ausschließlich von der Aufsicht geregelt.
- Im Schwimmbecken sind Leinen für den geregelten Schwimmbetrieb als Einbahnstraßenverkehr vorgegeben. Eine Schwimmstraße ist für gemütliche und eine Schwimmstraße für schnellere Schwimmer bereitgestellt.
- Ein Verweilen bzw. dauerhafter Aufenthalt außerhalb der Schwimmbecken am Beckenrand, ist nur den Aufsichtspersonen gestattet
- Maximal sind 36 Personen im Schwimmerbecken, 10 Personen im Nichtschwimmerbecken, sowie 2 Personen im Planschbecken (plus das jeweilige Kleinstkind) zulässig.
- Die maximale Besucherbenutzung der Schwimmbecken ist nicht vom Kunden einklagbar. Situationsbedingt können sich Reduzierungen bis auf "Null" ergeben. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich der diensthabende Fachangestellte.